

steinischen Zollämter, welche nach wie vor nur den liechtensteinischen Verkehr kontrollieren sollen.

Aus diesen Ueberlegungen ergibt sich nun doch mit aller wünschenswerten Deutlichkeit, daß es ein Irrtum ist, zu glauben, der liechtensteinische Zollanschluß stehe der Beibehaltung gemeinsamer Zollämter in Buchs im Wege. Ganz im Gegenteil sagt uns eine einfache logische Schlußfolgerung, daß der liechtensteinische Zollanschluß nach der einen oder andern Seite die notwendige Voraussetzung hiefür ist. Denn gemeinsame Zollämter sind ohne gemeinsame Zollgrenze eben fast undenkbar. Wer will aber Liechtenstein zwingen, seinen Zollanschluß neuerdings bei Oesterreich zu suchen, wenn es von der Schweiz zurückgewiesen wird? Es bleibt also nur der Anschluß ans schweizerische Zollgebiet als einziger Ausweg, um die Beibehaltung der Zollämter in Buchs zu ermöglichen. Kommt dieser nicht zustande, so wird die Verlegung des österreichischen Zollamtes wohl nicht zu vermeiden sein. Wenn wir also den Zollanschluß befürworten, so wahren wir damit in erster Linie die Interessen von Buchs. Es ist sehr zu bedauern, daß die Gegner in Buchs in verhängnisvoller Verkennung der Verhältnisse in dieser Weise gegen ihre eigenen Interessen und diejenigen der ganzen Schweiz arbeiten.

Wie würde sich die Sachlage aber gestalten, wenn Oesterreich trotzdem sein Zollamt nach Feldkirch verlegen wollte, sobald der liechtensteinische Zollanschluß kommt? Die Schweiz würde mit ihrem Zollamt sicher nicht nach Feldkirch übersiedeln. Weder rechtliche noch wirtschaftliche Gründe könnten sie dazu veranlassen. Die Folge wäre also eine getrennte Zollabfertigung, welche der internationalen Transitlinie vielleicht Schaden könnte. Aber der Schaden würde doch in erster Linie und zur Hauptsache Oesterreich treffen.

Es ergibt sich also, daß Oesterreich gerade im Falle des Zollanschlusses zur Verlegung seines Zollamtes nicht berechtigt ist, und daß dieser Anschluß auch wirtschaftlich für Oesterreich nur vorteilhaft ist. Tatsächlich